

verfolgen, wird da herein dieser
aber so wenig verabsäumen dürfen,
von oben Jacob durch möglichste
große und geringere Wissenschaft,
diese Anstaltungen, denen er
Süngen und ein Lebensjahr zu
wunderbar durch zu verfertigen
sich muß, eine seiner Grundlagen
für das in den neuen Reich zu
Johann unter Leben zu gewinnen,
als von unten herauf durch die
Arbeitung der Lebensansicht in
den verschiedenen Mänteln der Gesellschaft,
Wort der Duden für die Besetzung,
König durch seinen Fortschritt
ausgesprochen zu werden. Auf der
reinen Seite wird also alles wohl
dazu dienen können, das Reich der
Zukunft zu vergrößern, zu
auszudecken, als Fortschritt von
Nicht-Dominanz, Academin,
Nützigen Beförderung öffentlicher,
wissenschaftlicher oder anderer öffentlicher
Arbeiten jeglicher Art, auf der
ander,

4
in dem Vite soll aber auch die
Gültigkeit der beschriebenen Ge-
neration zu Gewerben, Künsten,
Arten und Wissenschaften
Abteilungen und der Unterordnung
der zweiseitigen Mignay zum Handel,
so wie die Umverteilung des Laus
und der geselligen Verhältnisse
allmählich sich dem Ganzen wieder,
stetigste Loyalitätsbestrebungen
werden.

84. In Erwägung aber, daß die Art,
Fassung allgemeiner Ideen in ihrer
Allgemeinheit und in ihrem ganzen
Umfange einen solchen Abfall von
dem zu beschreibenden Stoffe findet
daß wegen der zu sehr generalisirten,
den Merkmalen oft das ganze Ziel
ganz verfehlt wird; in Erwägung
daß der Herr in seinen Vorträgen
auch noch sehr beschränkte Kenntnisse
für die meisten Zeitlichen aufzubringen
soll; in Erwägung daß ein Versuch,

Anges.

3
Anzeigen auf allen Kisten der
Königin seiner Majestät gewesen
es seiner künftigen Heirat über,
sichergestellt sein. Kommt: glaubt
er sich, wie wohl mit beständiger
Befehlung seiner Gräfinnen
sein eigener Teil seiner
künftigen Handlungswelt und
Befehlungen zinsen zu müssen,
der in dem folgenden Nachlass
angegeben ist, und des Mr. Fr.
weiterhin von dem Marquis der
dazu nötigen Kraft und Consistenz
abstrahiert, die der Herrin in der
Folge zu gewinnen die Hoffnung
sich darf.

Zweiter Abschnitt

Zweiter Titel

Bestimmung und Anordnungen
des Vereins

- §1. Der Verein stellt im Allgemeinen
das die Verbindung zu einem
gemeinsamen Zweck gesetzlich geregelt,
den Pflichten für die höchsten
Güter der Menschheit und des
Vaterlands in Bezug auf die Erde.
- §2. Der Verein befreit sich bei
den mannigfaltigen ihm vorliegenden
Richtungen seiner Pflichten für
die Gegenwart auf der wissenschaftlichen,
schöpferischen sowie Gegenwartigen
und die unmittelbare sowie
künftigen, practischen Zweck.
- §3. Der Verein verweist zu dem Zweck
verschiedene Institute, und zwar
1, das wissenschaftliche Institut,
nach der in Titel II Abs. I darüber und,
follenden Bestimmung,
- §4. Der Verein wird, so weit ihm die,
für Institute, alle in seinen Pflichten

Ausdruck,

Stufen des Hilfsmittel zu verschaffen,
als auf seine Wirksamkeit in allen
von ihm zu verfolgenden Rüstungen
so weit wie möglich anzudeuten,
die anderweitigen Verbindungen seiner
Mitglieder fortleitend benutzen
und voranzutreiben dem Ende

2, die Aufsicht für die Corref.
Grundung
des den Fürstenthum Tit. III. Abf. I.
zufällt.

§ 5. Dasselbe hat die wichtigsten von
den auf diesem Wege gewonnenen
Resultaten, durch offenkundige
Spielung gemüthlich, ab auf
die allgemeine Spielweise an seinen
Ansehn, sagen zu müssen, und
jede ansehnliche Ausübung
dieselben sein für die Aufsicht zu öffnen
verantwortlich der Herrin.

3, die Herausgabe einer
Hilfsliste
auf Anfall der Tit. IV. Abf. I.

§ 6. Jedem wird der Herrin durch die
Hilfsliste übergeben

unter

unter dem Namen noch auf sein in
 mittelbarem Act zu laiten, und zu
 besondern Vortheil, in dem Fall seiner
 Unterglieder zu verfluchen, nach dem,
 gabt ihre Kräfte die Wissenschaft,
 diep Ausbildung fähiger junger
 Männer jüdischen Glaubens und
 durch Unterricht nach einem ge,
 wisensamen Plan zu unterrichten,
 welches der Gegenstand der

4, Unterrichts Anstalt
 ist, worüber Titel V. Abschn. I. des
 dieses Besatz.

§ 7. Alle diese vier genannten Einrichtungen
 werden von dem Kaiser erfüllt, der
 die speciellen Aufsicht über dieselben
 dem von ihm dazu ernannten Commissar
 (V. Abschn. II. Tit. 6.) überträgt, durch dessen
 Vermittelung so regelmäßig von
 allen Anwaltschaften derselben Kennt,
 nisse erlangt.

§ 8. Jedes von dem Kaiser zu abgeordnete
 von einem eignen Corporation angeordnete
 Institut gestiftete Institut soll
 so weit Autonomie, als solche nicht

durch

in Ansehung der außerordentlichen
Mithyleren vom Herrn bestritten
in Gültigkeit zu erfolgen.

§4. Die außerordentlichen Mithyleren
sollen werden an dem Wasser nach an
der Gesetzgebung des Instituts Ansehung,
sondern ihrer Verbindung mit demselben
beschränkt sein auf eine gewisse Anzahl
Mithyleren.

§5. Die Mithyleren des Instituts
sollen regelmäßige Sitzungen, in welchen
ihre Angelegenheiten vorgelesen und alle
Angelegenheiten des Instituts vorgelesen
werden.

§6. Das Institut muß die Rechnung
unter Compten (s. Anhang, Art. 6. §2.) in
zu bestimmender Zeit immer acten,
müssen Bericht über seinen Zustand
ablegen und derselben die Gültigkeit
in sein Ansehung geschehen.

§7. In Ansehung mit der Compten
muß sich das Institut der Gültigkeit
des Herrn unterwerfen.

§8. Das Institut hat so weit Ansehung
als Gesetze des Herrn für sich selbst
bestimmen.

Fünfter Abschnitt
Dritter Titel

Das Archiv für die Correspondenz

§1. Das Archiv für die Correspondenz
enthält die Sammlung der eingekommenen
über Juden und Nichtjuden durch
Correspondenz erlangter Notizen.

§2. Die Verwaltung des Archivs
liegt dem von Herrn genannten
Archivarius (V. d. H. I. d. 3. 5. 6.) ob, und
den alle Angelegenheiten d. d. d. d.
bei ihm zum Vortrag kommen.

Fünfter Abschnitt
Vierter Titel

Die Zeitschrift

§1. Der Herr bewirkt die Herausgabe
einer Zeitschrift und bezieht
die Redaction derselben, sowie auch
unserer Mitglieber auf.

§2. Der Zweck dieser Zeitschrift ist:
zu prüfen die Juden über alle ihre Vorurtheile
und Bedürfnisse aufzuklären, auf
das eigentümliche Bedürfnis der
selben aufmerksam zu machen

lifer
Sage
länder
Land
Anstalt
Kampfen
Königreich
W
in w
und all
Ludwig
Lange
in
acter
Königreich
Lipp
Königreich
Königreich
Lustwachen
Lipp

und in Allgemeinen die Richtung der
Zustimmung, in der jedes bester Mensch,
für Jeder und Jedemselben sich zu
beweisen hat.

§3. Die Redaction der Zeitschrift ist an
gewissen, wenn diese Idee selbstständig
Ihm zur öffentlichen Bekanntmachung
zu unterwerfen, und alles in der Welt zu
sehen, was zur Aufklärung der Welt
notwendig ist.

§4. Die erwählte Redaction übernimmt die
selbst wenigstens auf ein Jahr, und
dies in diesem Zeitraum über ihre
Zustimmung nicht verändert werden.

§5. Ausgabe und Einahme bei der Heraus-
gabe der Zeitschrift wird der Heraus-
geber in Rechnung gestellt, die Redaction
aber für ihre Verwaltung nur so
mit denselben zu beauftragt, Ueberein-
kommen vereinbart.

§6. Die geschickten Angelegenheiten
der Zeitschrift sollen unter der
speziellen Leitung der verantwortlichen
Commission (siehe Art. 83.) die gegen
die Aufklärung der Redaction zu
controllieren sein, und vermittelst
welcher die Herren regelmäßigem Bericht
über

über die Loslegung des Unternehmens
erfüllt.

§7. Die Mitglieder der Redaction sind
die Commission über Anwendung
obiger Gesetze verpflichtet das Verein
als Obmann.

§8. Die Unabhängigkeit der Red.
von dem Verein versichert sind
soweit als sie nicht durch obige
Gesetze bedingt ist.

§9. Es ist auf des Verfallsfalls
die einzelnen Mitglieder des
Vereins zu. Die Mitgliedschaft ist
pflicht ihres Beitrags kumul wogt
von dem irgend zum Standen
verpflichtet.

Letzter Abschnitt
Einfluss des
des Unternehmens Aufsicht.

§1. Die Mitglieder des Vereins sind
pflichtig sind zu Quantitätlichen
Unterstützung an unbemittelten Gläubigern,
genossen.

§2. Die Aufsicht über die Geschäfte
des Vereins, und dessen Vermittlung
sind

dass Leitung wird einer eigenen
 Commission aufgetragen, (V. Art. 11. Tit. 6. 84)
 bei der sich diejenige Jünglinge zu melden
 haben, die diesen Unterricht gemein
 wollen, die sich mit den einzelnen
 Mitgliedern rückständig die Aufsätze
 und die Aufsätze vorlesen, und
 sich die Plan ihrer Geschäftsführung
 selbst entwerfen, von dem Herrn aber
 bestätigen lassen muß.

§ 3. Die Commission für den Unterricht
 stellt dem Herrn regelmäßig
 Bericht ab von der ihr übertragene
 Angelegenheit.

§ 4. Die Mitglieder zwischen den Mitgliedern
 und der Commission stellt
 dem Herrn schriftlich.

Zweiter Abschnitt
 I. Annahme der Statuten
 Zweites Kapitel
 Die Sitzungen des Vereins.

- §1. Dem Verein soll regelmäßige Sitzungen. Eine Sitzung zu bilden, ist die Anwesenheit der ab, gelukter Anwesend der in Berlin f. ansässigen Mitglieder des Ver, sind notwendig.
- §2. Im Verein entscheidet die Anwesend der Vorstand.
- §3. Jedes Mitglied hat in der Sitzung ein gleiches Wort. Der Vorstand, gleichzeit entscheidet der Präsident. Kosten der Abwesenden gelten nicht.

Zweiter Abschnitt
 Zweites Kapitel
 Die ordentlichen Mitglieder

- §1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
- §2. Jedes ordentliche Mitglied ist in den Sitzungen zu erscheinen ver, binden.
- §3. Das zu erscheinen verpflichtete Mitglied muß dem Vorstand vor der Sitzung dessen schriftliche Anzeige

ausfertigen

manen.

§4. Außerordliche Mitglieder sind
jährl. erwählt über den Zustand
des Vereins erwählt. Die isen
Aufenthalts in Berlin sind sie in
den Wohnungen zu wohnen verbunden.

Zweiter Abschnitt

Dritter Titel

Die außerordentlichen Mit-
glieder des Vereins

§1. Der Verein erwählt auf außer-
ordentliche Mitglieder, auf welche
die fünf auf die Mitglieder des
Vereins bezüglichen Rechte und
Pflichten, in dem nur so weit erstreckt,
als sie unmittelbar darin begriffen
sind.

§2. Die außerordentlichen Mitglieder
haben Zutritt zu den Wohnungen,
jedoch keine Mitsprache sondern
nur eine beratende Stimme.

§3. Die sind verpflichtet dem Verein
alle möglichen Aufklärungen und
Nachrichten über den Zustand des Vereins
zu geben zu lassen, und überführen
alle seine Anträge nach Umständen
zu befördern.

§4. Den anwesenden auf Beordentlich
Mitglieder sollen wie den anwesend³
ordentlich, Inhaber beruhte zuge,
samt werden.

Zweiter Abschnitt
Erster Titel

§1. Der Präsident

- §1. Der Präsident ist die voll,
zustande Gewalt des Vereins.
- §2. Er wählt demzufolge über die
Ausführung der Gesetze und über,
Sitzungen des Vereins.
- §3. Er bestimmt die Ordnung in den
Sitzungen, eröffnet und beschließt
dieselben zu gezeigter Zeit.
- §4. Er verleiht bei dem Beginn der
Sitzung die Zugehörigkeit und bringt
dieselbe in Ausführung.
- §5. Die Mitglieder die über dem vor,
liegenden Gegenstand sprechen wollen,
melden sich bei ihm, und er fordert
sie nach der Reihenfolge der Meldung
auf. Er selbst darf nur beim
Besitz der Rede sein, seine Meinung
auszusprechen, und nicht zuweilen

Ueber stellt

20
sich derselben nach ihrem Gange,
bewahren.

§6. Wenn eine Debatte sich zu Ende
in der Sitzung zieht, kann der Präsident
den Lokalen empfehlen, daß sie auf,
geschoben, oder fort zum nächsten
Tage zu versetzen werden.

§7. Der Präsident fordert zum Vortritt
auf, und verliest dieselbe. Das Besondere
des Vortritts muß er sorgfältig bekennen.

§8. Der Präsident kann in dringenden
Fällen außerordentliche Sitzungen
zusammenberufen.

§9. Der Präsident schreibt dem Vorstand
der Kommission, und einzelnen Mit-
gliedern nach seinem Gutdünken die Arbeit,
für den Tag zu und unterzeichnet
in Namen des Volkes.

§10. Außerhalb der Sitzungen soll
so die Kommission in Tätigkeit, und
obgleich es nicht notwendig sind die
selben sitzen darf, soll es dennoch gut sein
zu ihren Sitzungen, und in diesen eine
bequeme Stube.

§11. Der Präsident wird auf ein Jahr
gewählt, und kann wiedergewählt werden
von neuem gewählt werden. Er stellt
den Offizieren die Anwesenheit des Vorstands

* bei der jährlichen Wahl
des Präsidenten

im Verfall ab.

§12. Er wird zum Vicarpräsident
gewählt, der in Abwesenheit des
Präsidenten, vicariell und solange
die Kräfte d. Prästen, d. Prästen, über,
nimmt, wenn beide fehlen, vertritt
den Senec der Gesellschaft des Land
des Präsidenten.

Zweiter Abschnitt
Fünftes Titel
des Decretes

- §1. Der Secretair bewahrt und
verwaltet die Registratur des
Kanzlers.
- §2. Ihn ist ferner die Leitung aller
Angelegenheiten des Kanzlers übertragen.
- §3. Er liegt in jeder Sitzung auf die
Anforderung des Präsidenten, durch
Protocoll der versammelten Sitzung
vor.
- §4. Will der Secretair einen Vortrag
halten, so muss er vorher dem
Vice Secretair.
- §5. Der Secretair ist zugleich Archivarius
des Kanzlers für die Correspondenz.

86. Die Procurator wird auf ein Jahr
 Laßt gewählt, und der abgelaufene Termin
 wieder von neuem gewählt werden.

87. Es wird bei der jährlichen
 Wahl der Procuratoren ein Vice-
 Procurator gewählt, der in dessen
 Abwesenheit fungirt und alle
 Kasten und Hefen des Paltes.
 Ob dem Vice- procurator, verleiht der
 Magistrat in der Gewalt des Landes
 d. d. Procurator

Zweiter Abschnitt Der Magistrat der Communion

81. Der Magistrat der Communion
 der in der Stadt des Magistrat
 und Landesherr des Magistrat für die
 Correspondenz zu versehen haben, und
 wird

- 1, der Com. für die wirtsch. Aufsicht
- 2, der Com. für die Gerichtspraxis
- 3, der Com. für den Unterricht

82. Die Communion für die wirtsch. Aufsicht
 welche aus ordentlichen Mitgliedern des
 Magistrats besteht, soll in allen
 Angelegenheiten des Paltes den Rath
 in Vorschlag, ab dem Magistrat des Magistrat

Sult
und kann
werden
Lage
Vice,
des
alles
in
Anst

als die Gesetze der Provinz zu werden
Fundament anlagen, jedoch in so fern
die Mitglieder, Mitglieder des Instituts
sind in demselben kein besondres Verrecht,
die Commission hat auch in Verbindung
mit dem Institute die Budget des Saltes
zu greifen und dem Herrn zu geneh-
migung vorzulegen.

§ 3. Die Commission für die Zeitschrift,
als nemlich Redactoren darselbst
zu Mitgliedern haben darf, hat den
Vortrag bei dem Herrn in allen
Angelegenheiten der Zeitschrift. Die
Redactoren sind verpflichtet sich
bei allen zu erwerbenden Angelegenheiten
der Zeitschrift zu helfen zu helfen,
niß aber bei dem literarischen, in
Zeitschrift welches sie nur dahin zu
sorgen hat, daß die Redaction sich kein
Anspruch, auch zu irgend einem Zweck,
und in solchen Falle sei bei dem
Herrn anknüpft.

§ 4. Die Commission für den Unterricht
hat die Aufsicht, alle die Unterrichts-
bedürfnisse die sich bei ihr melden, und
die sie für zu löstlich sind, auf zu lösen,
und dem Herrn monatlich zum Ende
darselbst zu überreichen, mit ihrem

Commission
Provinz
in die
haben, und
Instituten
ist
P.
off. Inst.
den die
alles
Hochschule
des Instituts

Gulasten über die zu behandelnden
alle die Aufsehung der Untervorst
behandelnden Gegenstände, wobei sie
sich vorerst mit den einzelnen Mitgliedern,
besonders jedoch mit dem Gut überig
in allen Angelegenheiten der Untervorst
den Vorlesung kein Vorein.

§ 6. Für jede Commission bestellend
drei Mitglieder.

§ 7. Für jede Commission hat ein solches
jährlich pränumerisches Bericht über
das sie angefangen hat, ist dem
Vorlesung abzugeben.

§ 8. Für jede Com. bestellend drei
von Vorlesung gewählten Mitgliedern
und ist zu ernennen.

Aufsehung zu obigen Titel.

§ 1. Wenn der Vorlesung aus nicht mehr als
fünfzehn in Berlin befindlichen Mit-
gliedern bestellend, so wird an die Stelle
der drei Commissionen ein Aufsicht
der alle im vorstehenden Titel der Com.
auszuwählen geschildert vorsteht.

§ 2. Dieser Aufsicht bestellend aus dem Vor-
lesung und zwei anderen dazu gewählten
verdienten Mitgliedern

übergefaunden Gegenstände der Loyal-
ordnung haben nicht den Vorzug vor
den nun anzukündigten Vorträgen.
§6. Ein Vortrag darf ohne vorherige
gänzliche Aufprüfung als vorläufig
beyzuhalten werden.

Zweiter Abschnitt

Außer Titel

Von den Aufsätzen des Vereins

§1. Die Aufsätze des Vereins sind
folgende:

- 1, der Aufsatz für die Loyalordnung
- 2, der Protocoll Aufsatz
- 3, der Gesellschafts Journal
- 4, der Journal zur den Aufsätzen für
die Correspondenz.

§2. In dem Aufsatz für die Loyalordnung
werden die angemeldeten Vorträge vor-
getragen.

§3. In dem Protocoll Aufsatz wird eine ge-
hörige Beurtheilung der Vorträge gegeben;
dies muß dem Inhalt der Reden
und dem Resultate entsprechen.

§4. In dem Gesellschafts Journal werden
1, alle Aufsätze des Vereins
2, alle zur Beantwortung über-
gebene Gegenstände
3, alle in der Anzeigensätze des Vereins

84. Ist wird ein Kandidat gewünscht, wenn
 für die Einweisung der Weihen in
 die Andachtungen übertragen werden,
 der aber in einem Präsidat oder
 Decretum ~~zu~~ zu gleicher Zeit sagen
 darf.

85. Der Kandidat darf nicht ohne Erlaubnis
 des Präsidats andachtlos,
 selbst über Sinnlosigkeit d. Andacht
 lachen, und alle Emon. den
 Herrn Ansporn ab

29

Vierter Abschnitt
Von den Bewindungen im Verein.

Fünftes Kapitel
Von dem Eintritt neuer Mitglieder

§1. Um als Mitglied in den Verein auf-
genommen werden zu können, ist erforderlich,

- 1, Unbefugtheit der Gewaltthat
- 2, mindestens dreizehnihr Grad von
Bildung, der dem höchsten Bürgerstand
eigen ist.
- 3, Einkommen an der Kaiserw. Landes -

§2. Jeder der in den Verein aufgenommen
zu werden wünscht, muß sich durch ein
Mitglied derselben vorzeichnen lassen.

Ueber die Aufnahmefähigkeit der Antrag-
steller, soll wie über jeden andern Antrag
debattirt werden dürfen.

§3. Der Antrag für die Aufnahme eines
Mitgliedes, und die Abstimmung darüber
können nur in einer und derselben Sitzung
vorgebracht werden.

§4. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn
Zwei Drittel von sämmtlichen in Berlin
bestehenden Mitgliedern für die selbe gestimmt
haben.

Die diesen Zweck sind auf die Pliniman
der Aufs in der Sitzung vorzulegen gültig.

§5. Das beschlossene Mitglied muß
in jedem Falle von der Bereitwilligkeit

des

des Vorgesetzten in der Kurie zu werden
überzeugt seyn.

§6. Dasselbe als zweimal in dem
Zeitraum von 12 Monaten, kann die Abstimmung
für denselben Candidaten nicht stattfinden.

Zweiter Titel

Von dem Amtswill der Mitglieder

§1. Für Mitglieder wird dadurch auf der
Kurie, daß sie demselben seinen Amtswill
schriftlich anzeigen,

§2. so wird ferner als auf der Kurie
geschieden angezeigt, wenn es demselben ferner
einander oder schriftliche Anzeigen in dem
Reichungen der Kurie gefastet hat.

§3. Jedes Mitglied wird angesetzt, daß
das durch schriftliche Bericht oder irgend
feststehende eine Handlung abzuweisen ist
da in der bürgerlichen Gesellschaft nicht.

§4. Jedes Mitglied wird angesetzt, daß
freundlich gegen die Zwecke der Kurie gefordert
oder sich ein Verdienst durch Glückgültigkeit
gegen denselben zu verhalten können lassen.

§5. Die Aufhebung erfolgt durch einen
auf vorläufige Anklage gesetzten Beschluß
der Kurie, nicht jedoch durch die Kurie
jeweils erfolgt.

§6. Die Aufhebung wird dem Sachverständigen
Mitglieder notifiziert.

Stettin Titel

Von der Absetzung der Beamten.

- §1. Der Präsident und der Senat sollen resp. ihre Würde verliert werden, wenn sie zweimal hintereinander ohne vorgesetzene schriftliche Anzeigen in den Wahlen gefaßt haben
- §2. wenn ihnen dreimal wegen ver. unflätiger Aushweifung oder wegen Uebertretung der Gesetze in Verweil geurtheilt worden.

§2. die Absetzung eines Beamten erfolgt durch einen Beschluß des Senats auf vorgesetzene Anträge.

Stettin Titel

Von der Veränderung der Gesetze.

- §1. Jede Vorlegung zur Abänderung des bestehenden, oder Einföhrung eines neuen Gesetzes, muß dem Präsidenten schriftlich überreicht werden, denselben welche allein er an den Senat gelangt.
- §2. Ist ein Vorlegung eingegangen, so soll er sofort unter dem Titel Novelle im Platten angebracht werden. Ni. Novellen werden durch

Wahl
 Abstimmung
 glücken
 auf den
 Vertritt
 Marin
 Antea
 den
 des
 urb
 an if
 antafel
 , das
 asprudent
 lichtig
 luyt.
 auf einen
 luyt
 ipse
 luyt

fortlaufende Zahlen bezeichnet

§ 3. Einem neuen Gesetzbuch vor-
setzung gleichgeachtet wird jedes Ges,
setzung des Hof auf Fortsetzung des
im 1^{ten} Abschnitt bestimmten Zonen
Zustigkeiten des Bereichs bezieht.